

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Hendrikje Klein und Katina Schubert (LINKE)

vom 15. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2025)

zum Thema:

Datenchaos bei der Umstellung der Eingliederungshilfe – drohen zum 1. Januar 2026 Leistungsausfälle für Träger und Leistungsberechtigte?

und **Antwort** vom 31. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. November 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Hendrikje Klein und Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24155
vom 15. Oktober 2025
über Datenchaos bei der Umstellung der Eingliederungshilfe – drohen zum 01. Januar
2026 Leistungsausfälle für Träger und Leistungsberechtigte?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie war der Ablaufplan der rechnerischen Umstellung der Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Sozialen Teilhabe zum 1. Januar 2026 vorgesehen, und wann wurde dieser den Bezirken offiziell kommuniziert?

Zu 1.:

Der Ablaufplan der rechnerischen Umstellung ist in § 4 Abs. 2 der Ziel- und Kooperationsvereinbarung zur Erprobung der Assistenzleistungen gem. der Anlage 4 des ab 01.01.2027 gültigen öffentlich-rechtlichen Vertrages (örV) vom 14.05.2025 dargestellt. Danach können von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Vergütungsvereinbarungen bis spätestens zum 20.09.2025 im Vertragsreferat des Landes Berlin eingereicht werden. Diese Vergütungsvereinbarungen sind die Voraussetzung, um die technische Umsetzung

der rechnerischen Umstellung zu vollziehen. Die Umstellung in den Bezirken konnte also erst nach diesem Zeitraum erfolgen. Zugesichert war den Bezirken ein Zeitraum ab dem 01.10.2025. Die Bezirke waren über verschiedene Gremien u.a. AG Teilko, AG der Amtsleitungen Soziales und die Sitzungen der Bezirksstadträte laufend über das Verhandlungsgeschehen informiert. Alle weiteren Terminsetzungen werden in der AG Weiterentwicklung öRV unter Teilnahme einer Bezirksvertretung besprochen.

2. Welche konkreten Aufgaben und Zuständigkeiten liegen im Rahmen dieses Prozesses bei der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) und welche bei den Bezirken?

Zu 2.

Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) hat folgende Aufgaben:

- Verhandlung des öffentlich-rechtlichen Vertrages und der korrespondierenden Zielvereinbarung
- Entwicklung neuer Vertragskennzeichen
- Vorschlag für die neue Produktstruktur zur Finanzierung der Bezirke
- Entwicklung aller Instrumente (neue Vertragsmuster für alle bisherigen Leistungstypen für die rechnerische Umstellung, Umrechnungstools...), um die Umrechnung der Vergütungsstruktur zu ermöglichen
- Abschluss der Einzelverträge zu 803 Leistungsangeboten im Rahmen der rechnerischen Umstellung
- Veranlassung der Anpassung der Programme TOPqw und OPEN/PROSOZ an die neue Vertragslage, insbesondere Umsetzung des hybriden Systems aus Fachleistungstunden und kalkulatorischen Leistungseinheiten sowie gleichzeitige Implementierung der Voraussetzungen für die eAbrechnung (elektronische Abrechnung)
- Eingabe der Vertragsdaten in das Programm TOPqw
- Übergabe der Vertragsdaten an das Programm OPEN/PROSOZ
- Bearbeitung von Fehleranzeigen
- Bereitstellung von Informationen für die Bezirke (Listen, Infomaterialien) für die Eingaben in OPEN/PROSOZ
- Schulung von Multiplikatoren und Multiplikatorinnen
- Koordinierung der Kommunikation und Beantwortung von Rückfragen

Die Bezirke haben folgende Aufgaben:

- Beteiligung an Landesaufgaben
- Umschlüsselung der Leistungsfälle in OPEN/PROSOZ
- Rückmeldung von Auffälligkeiten im Umstellungsprozess an die SenASGIVA
- Zahlbarmachung der Leistungsfälle in OPEN/PROSOZ

3. Warum lagen den Bezirken entgegen der Planung bis zum 30. September 2025 nicht alle erforderlichen Daten und Arbeitsmaterialien vor?

Zu 3.

Wie den o.a. Daten zu entnehmen ist – Vertragsschluss 14.05.2025 und vollständige administrative Vorbereitung der Umsetzung bis zum 01.10.2025 in 4,5 Monaten – war die Vorbereitungszeit für die SenASGIVA in Anbetracht der vielfältigen Aufgaben äußerst gering. Die Aufgaben konnten teilweise erst mit dem Vertragsschluss umgesetzt werden. Zusätzlich mussten die Zuarbeiten Dritter wie Softwareanbieter abgewartet werden. Die Einzelverträge waren mit den Leistungserbringenden zu schließen. Auch hier gab es erhöhten Abstimmungsbedarf zu der völlig neuen Vergütungs- und Kennzeichenstruktur. Die in Projekten von dieser Größe fachlich zwingend erforderliche Konsolidierung der Arbeitsergebnisse über Testläufe und Pilotverfahren war aufgrund des gesetzten geringen Zeitfensters nicht möglich, Fehler mussten und müssen deshalb im laufenden Betrieb korrigiert werden.

Am 01. Oktober 2025 standen deshalb die Unterlagen den Bezirken grundsätzlich wie zugesichert zur Verfügung, sie waren jedoch fehlerbehaftet.

4. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass die von der SenASGIVA bereitgestellten Datensätze teilweise fehlerhaft, unvollständig oder technisch nicht verarbeitbar sind (z. B. fehlerhafte Outputtabellen, fehlende IDs, negative Umrechnungswerte)?

Zu 4.

Die rechnerische Umsetzung der neuen Vergütungsstruktur für Assistenzleistungen erfolgt hinsichtlich der vertraglichen und technischen Umsetzung im laufenden Echtbetrieb. Auftretende Fehler in der Software, wie beispielsweise die fehlerhafte Schnittstelle zwischen TOPqw und OPEN/PROSOZ bei der Übergabe der Daten zu den kalkulatorischen Leistungseinheiten, müssen durch zeitaufwendige Umgehungslösungen korrigiert werden. Dabei passieren aufgrund der immensen Datenmenge Fehler, die in der Folge bei den Bezirken zu nicht verarbeitbaren Daten führen. Die Fehlermeldungen werden durch die SenASGIVA aufgenommen, die Fehlerbeseitigung erfolgt schnellstmöglich.

5. Wie viele Einrichtungen sind nach Kenntnis der SenASGIVA vollständig in der Einrichtungsdatenbank (TOPqw) verarbeitet und in OPEN/Prosoz hinterlegt, und wie viele fehlen noch?

Zu 5.

Es sind bisher 794 Verträge mit rechnerischer Umstellung in TOPqw eingepflegt, bei neun Verträgen steht die Rückmeldung durch die Leistungserbringenden noch aus.

6. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, falls zum Stichtag 1. Januar 2026 weiterhin Einrichtungen oder Fallkonstellationen nicht hinterlegt oder fehlerhaft abgebildet sind?

Zu 6.

Die Leistungserbringenden sind darüber informiert, dass ohne Vertragsschluss keine Verarbeitung in TOPqw und damit auch keine Anpassung der Fälle in OPEN/PROSOZ möglich ist. Die aktuell neun offenen Angebote können, wenn bis zum 01. Januar 2026 weiterhin kein Vertrag vorliegt, somit wegen fehlendem Vertragsschlusses nicht bezahlt werden.

Aktuell läuft eine Sicherungsschleife im IT-Bereich der Abteilung Soziales der SenASGIVA, um Fehler zu beseitigen. Daneben werden aus den Bezirken eingehende Fehlermeldungen umgehend aufgenommen und behoben. Es ist davon auszugehen, dass die Datenlage zum 01. Januar 2026 fehlerfrei ist.

7. Wie hoch ist die aktuelle Fehlerquote bei der Übernahme der Daten in OPEN/Prosoz (bitte bezirksweise, falls möglich)?

Zu 7.

Die bezirklichen Teilhabefachdienste schlüsseln die Daten in der Fachsoftware OPEN/PROSOZ um. Aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben konnten seitens der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung nur Nottestschleifen durchgeführt werden. Erst mit der Eingabe werden in den Bezirken Fehler festgestellt, die an die für Soziales zuständige Senatsverwaltung gemeldet werden. Aus diesem Grund macht eine Ermittlung einer „objektiven“ Fehlerquote keinen Sinn. Gemeinsam mit den Bezirken werden neue Fehler ermittelt, identifiziert und seitens der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung behoben.

8. Ist der Senat darüber informiert, dass mehrere Bezirke aufgrund der unvollständigen und fehlerhaften Datenlieferungen die Umstellung faktisch pausiert oder vollständig gestoppt haben? Wenn ja, wie bewertet er diese Entscheidung?

Zu 8.:

Der Senat hat das diesbezügliche Schreiben der bezirklichen Amtsleitungen zur Kenntnis genommen. Er hält jede Verzögerung bei der Umschlüsselung für falsch, da damit der von den Bezirken befürchtete Schaden wahrscheinlicher wird. Gleichwohl setzt er sich mit den Inhalten des Schreibens auseinander und wirbt auch schon vorab nachdrücklich für eine möglichst rasche Wiederaufnahme der Umschlüsselung der Fälle in OPEN/PROSOZ in den Bezirken. Eine umfassende Antwort der Senatsfachverwaltung hat die Bezirke hierzu am 28.10.2025 erreicht.

9. Welche zentralen Schritte plant die SenASGIVA, um kurzfristig eine belastbare und korrekte Datengrundlage bereitzustellen, die eine rechtssichere Arbeit der Bezirke ermöglicht?

Zu 9.:

Hierzu wird auf die Beantwortung zur Frage 6 verwiesen.

10. Entspricht die Umrechnung der kalkulatorischen Leistungseinheiten (kLE) dem vertraglich vereinbarten Verfahren? Wenn nein, welche Abweichungen bestehen und welche Korrekturmaßnahmen werden eingeleitet?

Zu 10.:

Mit Bezug zu den kalkulatorischen Leistungseinheiten finden sich im öffentlich-rechtlichen Vertrag folgende Regelungen:

§ 16 Abs. 3 Anlage 4 öRV:

Kalkulatorische Leistungseinheiten beinhalten:

- a. Fachliche Leitung
- b. Sonstiges fachliches Personal
- c. Fallunspezifische Leistungen
- d. Angebotsbezogene Leistungen der Erreichbarkeit
- e. Angebotsbezogene Wegezeit
- f. Angebotsbezogene räumliche Ausstattung
- g. Angebotsbezogene sächliche Ausstattung
- h. Interne Leistungen.

Die Umrechnungstools wurden zusammen mit der LIGA der freien Wohlfahrtspflege so abgestimmt, dass die Umrechnung der bisherigen Leistungen in Fachleistungsstunden und kalkulatorische Leistungseinheiten korrekt vorgenommen wird. Eine Anpassung ist nicht erforderlich.

Zu Abrechnung der Leistung gibt es in § 18 Anlage 4 öRV folgende Regelungen:

Abs. 2: Liquiditätssicherung (Vorschüsse):

Das für den Abrechnungszeitraum festgelegte Fachleistungsstundenkontingent und die in diesem Zeitraum abrechenbaren kalkulatorischen Leistungen werden addiert und mit dem Fachleistungsstunden-Preis multipliziert. Das Ergebnis dividiert durch die Anzahl der Monate des Abrechnungszeitraums ergibt die Höhe des monatlichen Vorschusses, der jeweils zum Monatsanfang an den Leistungserbringer ausgezahlt wird.

Der Leistungserbringer übersendet dem zuständigen Leistungsträger eine nach Monaten differenzierte Rechnung über die im jeweiligen Monat abrechenbaren Fachleistungsstunden, ggf. Integrierte psychotherapeutische Leistungen (PTL A/B) und den kalkulatorischen Leistungseinheiten.

Zu dieser Regelung gab es am 08. Oktober 2025 ein Treffen mit den Verbänden der Leistungserbringenden, der SenASGIVA und den Bezirken. Dabei stellte sich heraus, dass die Regelung unterschiedlich interpretiert wurde. Das Land hatte mit Wissen der LIGA-Verbände im System OPEN/PROSOZ Monatssätze für die kalkulatorischen Leistungseinheiten hinterlegt, um monatsgleiche Vorschüsse zahlen zu können. Das System OPEN/PROSOZ behandelt Vorschüsse und Abrechnungen nach demselben System, sodass auch Endabrechnungen mit monatlich gleichen Beträgen auf der Basis von kaufmännischen 30 Tagen/Monat erfolgt wären.

Die Verbände der Leistungserbringenden machten geltend, dass die Leistungserbringer taggenau abrechnen würden. Die Systeme seien auch schon auf das neue Abrechnungsverfahren angepasst worden.

Diese beiden unterschiedlichen Abrechnungsweisen – beide entsprechen dem Vertragstext – hätten bei der Umsetzung für Bezirke und Leistungserbringende einen dauerhaften Konflikt bedeutet, da die Rechnungen mit der Sollstellung im Abrechnungsprogramm OPEN/PROSOZ in nur wenigen Fällen übereingestimmt hätte. Im Anschluss an diese Sitzung vom 08. Oktober 2025 musste die Senatsfachverwaltung über das weitere Vorgehen entscheiden: Festhalten an der Umsetzung des Vertragstextes in den IT-Fachverfahren und dadurch Verlagerung als dauerhaftes Problem in die Sphäre von Leistungserbringenden und Bezirken oder Stopp der Eingabe der kalkulatorischen Einheiten als Monatssatz und Änderung in Tagessatz, um eine einheitliche Abrechnung zu ermöglichen.

Die Senatsfachverwaltung entschied sich pragmatisch für die Umstellung auf Tagessatz im laufenden Prozess, um dauerhafte Folgearbeiten von den umsetzenden Vertragsparteien abzuwenden. Für die Senatsfachverwaltung, die diese Entscheidung in Abstimmung mit den

Verbänden getroffen hat, bedeutet dies einen enormen Mehraufwand im Umstellungsprozess. Für die Bezirke hatte dies zur Folge, dass bis zum 27.10.2025 keine kalkulatorischen Leistungseinheiten umgestellt werden können, jedoch alle anderen Leistungen. Die kalkulatorischen Leistungseinheiten müssen in den bis dahin bearbeiteten Fällen in einem zweiten Schritt umgestellt werden.

11. Welche Rückmeldungen oder Fehlermeldungen der Bezirke liegen der SenASGIVA zu den bisherigen Umrechnungen vor und wie werden diese systematisch ausgewertet?

Zu 11.:

Rück- und Fehlermeldungen gehen seit der 43. Kalenderwoche in einem Funktionspostfach der SenASGIVA ein und werden von dort zentral zur Beantwortung angesteuert und nachgehalten. Die Rück- und Fehlermeldungen betreffen jeweils Einzelfälle und entziehen sich so einer systematischen Auswertung.

12. Wie bewertet der Senat das Risiko, dass die Umstellung aufgrund der Datenfehler nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann und damit Zahlbarmachungen ab Januar 2026 gefährdet sind?

Zu 12.: Der Prozess der rechnerischen Umstellung von Assistenzleistungen in der Eingliederungshilfe war von Beginn an zeitkritisch. Die u.a. Umsteuerung bei den kalkulatorischen Leistungseinheiten hat den Zeitdruck noch zusätzlich erhöht. Die SenASGIVA arbeitet intensiv an der Fehlerbehebung, um die Zahlbarmachungen ab Januar 2026 zu ermöglichen.

13. Ist nach Einschätzung des Senats gewährleistet, dass sämtliche Leistungserbringenden ihre Vorauszahlungen zum Januar 2026 erhalten? Wenn nein: Wie viele Einrichtungen und welches Finanzvolumen sind potenziell betroffen?

Zu 13.:

Da die Umsetzung der Zahlbarmachungen im Einzelfall bei den Bezirken liegt, entzieht sich diese Frage einer Beantwortung durch die Senatsfachverwaltung. Senat und Bezirke sind in einem engen Austausch, um das Ziel der vollständigen rechnerischen Umstellung zum 01.01.2026 weiterhin zu erreichen.

14. Welche Vorsorgemaßnahmen (z. B. zusätzliche Zahlläufe, vorläufige Weiterzahlungen nach altem Verfahren, Liquiditätssicherung) werden geprüft oder bereits vorbereitet, um Leistungsausfälle zu verhindern?

Zu 14.:

Voraussichtlich am 29. Dezember 2025 und 02. oder 05. Januar 2026 werden in OPEN/PROSOZ zusätzliche Zahläufe durchgeführt, um die bis dahin eingegebenen Leistungsfälle zur Zahlung zu bringen.

Eine weitere Möglichkeit der Liquiditätssicherung wird die Weiterzahlung aus den bisherigen Angebotskennzeichen über den Dezember 2025 hinaus sein. Diese Option ist für die Bezirke mit erheblichen Mehraufwänden verbunden. Ziel ist deshalb weiterhin die Umstellung aller Leistungsfälle bis Ende des Jahres 2025.

15. Welche finanziellen oder rechtlichen Risiken sieht der Senat für das Land Berlin, wenn Zahlungen an Träger nicht fristgerecht erfolgen oder fehlerhaft gebucht werden?

Zu 15.:

Fehlende Vorauszahlungen seitens des Landes Berlin stellen einen Verstoß gegen § 18 Anlage 4 öRV dar und können zu finanziellen Risiken bei Leistungserbringern führen.

16. Wie stellt die SenASGIVA sicher, dass die Beschäftigten in den bezirklichen Teilhabefachdiensten rechtssicher und fachlich korrekt arbeiten können, solange keine konsistenten Datensätze vorliegen?

Zu 16.:

Das rechtssichere Arbeiten in den Bezirken ist durch Schulungen, Coaching und Schulungsmaterial gesichert. Fehlerhafte Datensätze führen zu Mehraufwand in den Bezirken, jedoch nicht dazu, dass fachlich falsch und rechtsunsicher gearbeitet wird. Diese Datensätze werden der Senatsfachverwaltung gemeldet, korrigiert und erst danach erfolgt in den Bezirken die Umstellung der Leistungsfälle.

17. Welche zusätzlichen Ressourcen oder Unterstützungsmaßnahmen plant der Senat für die Bezirke angesichts des erheblichen Mehraufwands (z. B. doppelte Dateneingaben, Nacharbeiten, Überstunden)?

Zu 17.:

Weder den Senatsverwaltungen noch den Bezirken stehen für den Umstellungsprozess zusätzliche Ressourcen zur Verfügung. Auf die Antwort zu Frage Nr. 11 wird verwiesen.

18. Inwiefern hat die SenASGIVA ein Risikomanagement oder eine Krisenstruktur eingerichtet, um auf die bekannten massiven Probleme im Umstellungsprozess zu reagieren?

Zu 18.:

Die SenASGIVA tagt regelmäßig mit allen am Umstellungsprozess beteiligten Referaten, um den aktuellen Sachstand auszuwerten und Handlungsbedarfe mit den entsprechenden Verantwortlichkeiten zu definieren und abzuarbeiten.

19. Wie bewertet der Senat die Kommunikation mit den Bezirken im bisherigen Verlauf, insbesondere im Hinblick auf die Informationsflüsse, kurzfristige Änderungen und die mangelnde Verbindlichkeit von Vorgaben?

Zu 19.:

Der Senat evaluiert permanent die Kommunikation mit den Beteiligten und entwickelt sie weiter.

20. Welche Lehren zieht der Senat aus dem bisherigen Prozess für die geplante Einführung des neuen Leistungsrechts und die künftige Zusammenarbeit mit den Bezirken bei gesamtstädtischen IT-Umstellungen?

Zu 20.:

Der Prozess der rechnerischen Umstellung der Assistenzleistungen in der Eingliederungshilfe war von Beginn an mit Ressourcenproblemen behaftet. Zukünftige Prozesse sind mit einer realistischeren Zeitplanung umzusetzen, die allen Beteiligten eine möglichst fehlerfreie und qualitätsvolle Arbeit ermöglicht.

Berlin, den 31. Oktober 2025

In Vertretung

Max Landero

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung